

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen
und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 01.08.2012**

Aufgrund der §§ 1, 9 und 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427) erlässt die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit Zustimmung des Stadtrates vom 25.06.2012 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 2
Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in störender oder aggressiver Form, durch unmittelbares Einwirken auf Personen- wie z.B. in den Weg stellen oder Anfassen- zu betteln
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,

6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen

2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,

3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,

4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,

5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,

6. sich in nicht dauernd geöffneten öffentlichen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,

7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,

8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 4) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des §1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 3

Umgang mit Tieren

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde angeleint zu führen. Hundehalter müssen dafür sorgen, dass ein Hund nur durch eine geeignete Person ausgeführt wird.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (3) Halter und Führer von Tieren, insbesondere Hundehalter und –führer, müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 4

Abfall

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Abfälle, insbesondere
- Zigarettenkippen und –schachteln,
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
 - Getränkedosen und –flaschen, Pappbecher und Gläser
 - Papiertaschentücher,
 - Tüten, Plastikbeutel und
 - Kaugummi
- nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlage nicht erfolgen. Es ist nicht gestattet, Gegenstände der aufgezählten Arten auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gem. § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere Tierkot, Getränkedosen, Verpackungen, Speisereste, Kaugummi und Zigaretten (Tabakwaren).

§ 5

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in störender oder aggressiver Form, durch unmittelbares Einwirken auf Personen - wie z.B. in den Weg stellen oder Anfassen - , bettelt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,

4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen, zweckfremd benutzt oder verunreinigt,

5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern befährt,

6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten öffentlichen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

9. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen Hunde nicht angeleint führt oder als Halter einen Hund durch eine ungeeignete Person ausführen lässt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätzen mit sich führt oder diese in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 als Halter oder Führer von Tieren, insbesondere als Hundehalter oder -führer nicht dafür sorgt, dass sein Tier diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen, mehr als verkehrsüblich verunreinigt bzw. als Halter oder Führer eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

4. entgegen § 3 Abs. 4 Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,

5. entgegen § 4 Abs. 1 den im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfall in Abfallbehälter füllt, die auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind,

6. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,

7. einer auf § 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung gestützten vollziehbaren Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde keine Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sowie § 3 Abs. 4 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 01.12.2000 zum Schutz von öffentlichen Anlagen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 01.08.2012

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Guido Orthen
Bürgermeister